

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund des am 06.01.2021 amtlich festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 1 der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665; in der derzeit gültigen Fassung) in einem Geflügelbestand/einer sonstigen Vogelhaltung in Freiensteinau ergeht durch den Landrat des Vogelsbergkreises als Kreisordnungsbehörde (§ 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HSOG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Es wird ein **Sperrbezirk** festgelegt.

Dem Sperrbezirk gehören an:

- a. die Gemarkungen Freiensteinau, Fleschenbach, Holzmühl und Salz der Gemeinde Freiensteinau
- b. der nordöstliche Bereich der Gemarkung Hessisch-Radmühl außerhalb der Ortschaft,
- c. der südwestliche Bereich der Gemarkung Weidenau außerhalb der Ortschaft,
- d. der südliche Bereich der Gemarkungen Gunzenau und Reichlos außerhalb der Ortschaften,
- e. der südöstliche Bereich der Gemarkung Ober-Moos außerhalb der Ortschaft
- f. der westliche Bereich der Gemarkung Reinhards außerhalb der Ortschaft.

II. Um diesen Sperrbezirk wird ein **Beobachtungsgebiet** festgelegt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

- a. sämtliche nicht unter Ziffer I aufgeführten Gemarkungen und Gemarkungsteile der Gemeinde Freiensteinau
- b. die Gemarkungen Grebenhain, Volkhartshain, Bermuthshain, Crainfeld, Metzlos, Metzlos-Gehaag, Wünschenmoos, Zahmen, Heisters, Bannerod, Nösberts-Weidmoos, Vaitshain der Gemeinde Grebenhain,
- c. der Bereich südöstlich der B 275 der Gemarkung Hartmannshain außerhalb der Ortschaft in der Gemeinde Grebenhain,
- d. der südliche Bereich der Gemarkung Steinfurt außerhalb der Ortschaft in der Stadt Herbstein.

III. Im **Beobachtungsgebiet** gehaltenes Geflügel und Vögel sind

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenabgrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), zu halten.

IV. Sämtliche in gewerblichen Geflügel- und Vogelhaltungen im **Sperrbezirk** gehaltenes Geflügel und Vögel sind durch einen amtlichen Tierarzt unter Entnahme von Proben klinisch untersuchen zu lassen.

V. Dem amtlichen Tierarzt ist dabei Einsicht in sämtliche geführten Unterlagen und Aufzeichnungen über die Vogelhaltungen bzw. Geflügelbestände zu gewähren.

VI. Die sofortige Vollziehung der Ziffern **I.** bis **III.** und **V.** dieser Verfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.
Hinsichtlich Ziffer **IV.** sich die sofortige Vollziehbarkeit aus bundesgesetzlichen Regelungen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG; Gesetz vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der gültigen Fassung).

- VII.** Diese Verfügung gilt an dem Tag, der auf die ortsübliche Bekanntmachung (12.01.2021) folgt, als bekanntgegeben (**13.01.2021**).

Die veröffentlichte Allgemeinverfügung, die mit einer Begründung versehen ist und eine Karte enthält, die die betroffenen Gebiete zeigt, kann beim Landrat des Vogelsbergkreises (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)), Vogelsbergstr. 32, 36341 Lauterbach, für mindestens 7 Tage während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) eingesehen werden (§§ 6 Abs. 3 HKO, 9 Abs. 3 der Hauptsatzung des Vogelsbergkreises).

Zudem können die Unterlagen nach Satz 2 auf der Homepage des Vogelsbergkreises unter www.vogelsbergkreis.de (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz/Tierseuchenbekämpfung/Allgemeinverfügung Sperr- und Beobachtungsgebietes Freiensteinau) eingesehen werden.

Hinweise:

Geflügelbestände und sonstige Vogelhaltungen innerhalb des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebietes unterliegen bestimmten Beschränkungen und Verbringungsverboten.

Der Umgang mit Geflügel (Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden), gehaltenen Vögeln (in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten als Geflügel), Bruteiern (Eier von Geflügel, die zur Bebrütung bestimmt sind), Federwild (Vögel frei lebender Arten, die für die menschlichen Verzehr gejagt werden) und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten (andere gehaltene Vögel als das oben genannte Geflügel, ausgenommen Tauben) unterliegt Beschränkungen.

Zudem wird auch der Umgang mit Erzeugnissen und tierischen Nebenprodukten von gehaltenen Vögeln und Federwild beschränkt. Im Einzelnen gilt gemäß den §§ 6, 21 i. § 6 Geflügelpest-Verordnung (GP-VO) Folgendes:

A. Sämtliche im Sperrbezirk gehaltene Vögel sind

- a. in geschlossenen Ställen oder
- b. unter einer überstehenden, dichten Abdeckung und mit einer gegen das von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung aufzustallen.

Dies gilt auch, wenn die Halter in Besitz einer Genehmigung nach § 13 Abs. 3 GP-VO sind oder sich Geflügelbestände/sonstige Vogelhaltungen in einem Gebiet befinden, für das eine Festlegung nach § 13 Abs.1 GP-VO getroffen worden ist.

B. Im Sperrbezirk gelten folgende Ge- und Verbote:

1. Halter von Vögeln haben meiner Behörde unverzüglich die Anzahl
 - a. der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und
 - b. der verendeten gehaltenen Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.
2. Gehaltene Vögel, Säugetiere, Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden; Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.

3. Halter von Geflügelbeständen oder sonstigen Vogelhaltungen haben sicher zu stellen, dass
 - a. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - b. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - c. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - d. nach jederEinstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - e. betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - f. Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Ställen oder mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall beziehungsweise im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - g. eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - h. der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - i. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
4. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.
5. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
6. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.
7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Nr. 6 gilt nicht für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesfernstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird.

Nr. 4 gilt nicht, soweit

- a. das frische Fleisch von Geflügel außerhalb des Sperrbezirks gewonnen und von frischem Fleisch von Geflügel, das im Sperrbezirk gewonnen worden ist, getrennt gelagert und befördert worden ist oder
- b. das frische Fleisch von Geflügel vor dem 21. Tag der mutmaßlichen Einschleppung des hoch pathogenen aviären Influenzavirus in den Seuchenbestand gewonnen und von frischem Fleisch getrennt gelagert und befördert worden ist, das nach diesem Zeitpunkt gewonnen worden ist.

Ausnahmen von den unter **B.** Nr. 2 genannten Verbringungsverboten können bei dem Landrat des Vogelsbergkreises (AVV) beantragt werden.

- C.** Abweichend von dem unter **B.** Nr. 2 genannten Verbringungsverbot darf oder dürfen - ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung bedarf - gemäß § 25 GP-VO verbracht werden:
1. Tierische Nebenprodukte, die die Anforderungen des Anhangs IV, des Anhangs X Kapitel II Abschnitt 1 Buchstabe B, Abschnitt 2 Buchstabe B, Abschnitt 3 Buchstabe B, Abschnitt 5 Buchstabe B und D, Abschnitt 6 Buchstabe B, Abschnitt 7 Buchstabe B, Abschnitt 8 Buchstabe B, Abschnitt 9 Buchstabe B, des Anhangs XI Kapitel 1 Abschnitt 2 und des Anhangs XIII Kapitel II Nummer 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 der Kommission vom 25. Februar 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG des Rates hinsichtlich bestimmter gemäß der genannten Richtlinie von Veterinärkontrollen an der Grenze befreiter Proben und Waren (ABl. L 54 vom 26.2.2011, S.1) in der jeweils geltenden Fassung an die Verarbeitung erfüllen,
 2. von Geflügel oder Federwild stammende unbehandelte Federn oder Federteile, die die Anforderungen des Anhangs XIII Kapitel VII Abschnitt A Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 an das Inverkehrbringen erfüllen, aus dem Sperrbezirk,
 3. von Geflügel oder Federwild stammende Federn und Federteile, die einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen die Abtötung des hochpathogenen aviären Influenzavirus gewährleistenden Verfahrens behandelt worden sind, aus dem Sperrbezirk,
 4. tierische Nebenprodukte
 - a. zur Verarbeitung in einen Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 oder 2 nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 oder
 - b. in einen Betrieb im Inland, soweit die tierischen Nebenprodukte im Rahmen der Schlachtung nach § 22 Abs. 1 oder 2 der Geflügelpestverordnung angefallen sind,
 5. Gülle oder Einstreu zur Behandlung in eine Biogas- oder Kompostierungsanlage nach Art. 24 Abs. 1 Buchst. g) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Federn oder Federteile nach **C.** Nr. 2 und Federn oder Federteile nach **C.** Nr. 3 müssen beim Verbringen von einem Handelspapier nach Anhang VIII Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 begleitet sein, aus dem im Hinblick auf Federn oder Federteile nach **C.** Nr. 3 hervorgeht, dass diese einer Dampfspannung ausgesetzt oder nach einem anderen Verfahren

behandelt worden sind, das die Abtötung von Krankheitserregern gewährleistet. Dies gilt nicht für behandelte Zierfedern, behandelte Federn, die von Reisenden zum eigenen Gebrauch im persönlichen Reisegepäck mitgeführt werden, oder behandelte Federn, die Privatpersonen zu nicht gewerblichen Zwecken zugesandt werden.

- D.** Transportfahrzeuge, mit denen aufgrund einer erteilten Ausnahmegenehmigung gehaltenes Geflügel, Legehennen, Eintagsküken oder Bruteier befördert worden ist oder sind, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen oder zu desinfizieren. Dies gilt auch für Transportfahrzeuge, mit denen Fleisch von Geflügel und Federwild, sowie aus diesem Fleisch hergestelltes Hackfleisch, Separatorenfleisch, Fleischzubereitungen oder Fleischerzeugnisse oder frisches Fleisch oder tierische Nebenprodukte verbracht worden ist oder sind (§ 26 GP-VO).
- E.** Im Beobachtungsgebiet gelten gemäß § 27 GP-VO folgende Ge- und Verbote:
1. Die unter **B.** Nr. 1 genannten Anzeigepflichten sind auch von Vogelhaltern im Beobachtungsgebiet zu erfüllen.
 2. Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.
 3. Die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese Personen haben die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich abzulegen. Schutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
 4. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.
 5. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
 6. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. Ausnahmen von dem unter **E.** Nr. 2 genannten Verbringungsverbot können bei dem Landrat des Vogelsbergkreises (AVV) beantragt werden.
- F.** Die unter **C.** genannten Regelungen für das Verbringen von tierischen Nebenprodukten gelten für das Beobachtungsgebiet entsprechend.
- G.** Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

- H. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den vorgenannten Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 GP-VO), begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) TierGesG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 17 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 32 Abs. 3 TierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Vogelsbergkreises (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (AVV)), Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben oder nach Maßgabe des § 55a VwGO i.V.m. den Bestimmungen der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) auch als elektronisches Dokument eingereicht werden.

Lauterbach, 11.01.2021

Vogelsbergkreis
Der Landrat

(Görig)
Landrat